

**Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung)**



Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 30 Abs. 2 und 49 Abs 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.07.2021 die Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

(1) § 15 Abs. 10 der seitherigen Satzung erhält folgende neue Fassung:

Einzelne Gestaltungsvorschriften

(10) An Kolumbarien bzw. Urnennischen und an den Urnengemeinschaftsgrabfeldern dürfen individueller Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen, u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Für Kolumbarien bzw. Urnennischen und für die Urnengemeinschaftsgrabfelder gelten die im Anhang 1 genannten Gestaltungsbestimmungen.

(2) Anhang 1 zu § 15 Abs. 10 Satz 2 der Friedhofssatzung erhält folgende neue Fassung:

1. An den Kolumbarien, Urnennischen und Urnengemeinschaftsgrabfeldern dürfen individueller Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
2. Bei der Beschriftung der Deckplatten der Urnennischen und der Urnengemeinschaftsgrabfelder sind folgende Gestaltungspunkte zu beachten:
 - Aufgesetzte Schrift in Bronze oder Messing, keine Silberschrift.
 - Es ist die Schrift auf den Namen, Geburtstag und Todestag begrenzt.
 - Die Schriftgröße beträgt max. 50 mm
 - Vertiefte Schrift möglich, wie auch aufgesetzte Schrift
 - Schrift in patina, keine bunten Farben
 - Möglich ist Gitter, Schriftzug oder einzelne Buchstaben
 - Es ist max. ein Symbol erlaubt (Höhe des Symbols max. 250 mm)
 - Ein Foto/bzw. ein Bilder ist möglich, jedoch max. 150 mm x 100 mm
 - Es dürfen nur nachfolgende Schriftarten verwendet werden:
 - o Riegert (Strassacker), „offizieller Name“ : Karund, Nr. 71015
 - o Linea (Strassacker), Nr. 71073
 - o Finestra (Strassacker). Nr. 71072

- Norden (Strassacker), Nr. 71066 oder 3911 (Binder)
- Elegant (Strassacker), Nr. 71014
- La Pieta (Erwe)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft

Ausgefertigt,

Bartholomä, den 29.07.2021

Thomas Kuhn,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.